



Übersicht

Juli 2011

- **Wissenswertes**
 - **In eigener Sache: Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen unter neuer Leitung**
 - **Schwarzbuch Bauwirtschaft: Fallstricke bei öffentlicher Auftragsvergabe**
 - **Online-Angebot zu Beschaffung von Straßenbeleuchtung**

- **Recht**
 - **OLG Düsseldorf entscheidet zur parallelen Bewerbung durch konzernverbundene Unternehmen**
 - **Vergabekammer ist bei Prüfung nicht an Anträge und Rügen gebunden!**
 - **Vergabekammer Sachsen: Hürden beim Vieraugenprinzip**

- **Europa**
 - **Neue Entwicklungen im Vergabewesen**
 - **Konsultation zur Modernisierung des EU-Vergaberechts**

- **Veranstaltungen und Seminare**



In eigener Sache: Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen unter neuer Leitung

Die deutschen Auftragsberatungsstellen haben sich schon vor mehreren Jahrzehnten freiwillig zur Ständigen Konferenz der Auftragsberatungsstellen (StKA) formiert, um bundeslandübergreifend zusammenzuarbeiten. Seit 1974 ist der Sprecher beziehungsweise die Sprecherin der StKA Mitglied im DVAL (Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Lieferungen und Leistungen) beim BMWi, Berlin. Das Sekretariat der Ständigen Konferenz ist zentrale Anlaufstelle für bundeslandübergreifende Anfragen an die Auftragsberatungsstellen.

Sprecher der StKA war seit 2007 Volker Romeike, Geschäftsführer der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein. Ab 1. Juli 2011 gibt es einen Stabwechsel: Das Büro der Ständigen Konferenz wird von der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V. (www.abst-brandenburg.de) übernommen. Neue Sprecherin der StKA ist deren Geschäftsführerin, Frau Rechtsanwältin Anja Theurer.

Weitere Informationen zu den Auftragsberatungsstellen sind unter folgender Internetadresse abrufbar: <http://www.abst.de/>.

Schwarzbuch Bauwirtschaft: Fallstricke bei öffentlicher Auftragsvergabe

In einem „Schwarzbuch Bauwirtschaft“ benennt der Bauindustrieverband Sachsen/Sachsen-Anhalt e.V. die Fallstricke bei der öffentlichen Auftragsvergabe. Auf der Grundlage von Mitgliederbefragungen stellt der Verband die konkreten Probleme der Unternehmen dar und zeigt anhand von Fallbeispielen (aus Sachsen, Sachsen-Anhalt) die Missstände auf Landes- und kommunaler Ebene auf. Wesentliche Forderungen des Verbandes sind:

- Stärkere Nutzung der elektronischen Vergabe
- Vereinheitlichung der Vergabeunterlagen und Formblätter
- Durchgängig einheitliche Unterlagen auf Länder-, Kreis- und kommunaler Ebene
- Stärkung der Fachkompetenz sowohl in Vergabestellen als auch in Planungsbüros
- Leistungswettbewerb vor Preiswettbewerb

Das Schwarzbuch Bauwirtschaft kann per Mail beim Verband abgefordert werden: info@bauindustriessa.de.

Online-Angebot zu Beschaffung von Straßenbeleuchtung

Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) bietet im Rahmen ihrer Initiative EnergieEffizienz Kommunen bei der Beschaffung moderner, energieeffizienter Straßenbeleuchtung online Unterstützung an. Durch Modernisierung und Austausch veralteter Anlagen lassen sich Stromverbrauch und -kosten deutlich in den Kommunen senken.

Mit dem „Lotsen energieeffiziente Straßenbeleuchtung“ können Mitarbeiter kommunaler Verwaltungen nachvollziehen, wie eine Kommune veraltete Straßenbeleuchtung erfolgreich sanieren oder austauschen kann. Dabei werden für alle Schritte - Ist-Analyse, Planung und Finanzierung, Ausschreibung und Vergabe sowie Wartung - umfangreiche Hintergrundinformationen, Handlungsempfehlungen und Tools angeboten. Die rund 11.300 Kommunen in Deutschland wenden pro Jahr über vier Milliarden kWh Strom - und damit sieben Prozent ihres jährlichen Stromverbrauchs - für Straßenbeleuchtung auf. Rund 40 Prozent der dafür anfallenden Stromkosten, umgerechnet rund 229 Millionen Euro, könnten nach einer Schätzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) durch die Modernisierung veralteter Straßenbeleuchtungen eingespart werden. Die Initiative EnergieEffizienz ist eine Kampagne der dena und wird gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Weitere Informationen zum Online-Angebot der dena können abgerufen werden unter: www.energieeffizienz-im-service.de.



Recht

OLG Düsseldorf entscheidet zur parallelen Bewerbung durch konzernverbundene Unternehmen

Mit Beschluss vom 13. April 2011 (VII-Verg 4/11) urteilte das OLG Düsseldorf über den Nachprüfungsantrag eines Bieters, der den Ausschluss der Angebote zweier Mitbieter verlangte, da diese miteinander in einem Konzern verbunden seien und insofern ein Verstoß gegen den gemäß § 97 Abs. 1 GWB gebotenen Geheimwettbewerb vorliege.

Das Oberlandesgericht hielt fest, dass nur das Vorliegen personeller und gesellschaftsrechtlicher Verflechtungen zwischen Bietern kein zum Ausschluss der Angebote berechtigendes wettbewerbsbeschränkendes Verhalten sei. Es obliege der Vergabestelle zu prüfen, ob die Verbundenheit der Unternehmen den Inhalt eines der Angebote beeinflussen könne. Allerdings bestehe eine widerlegbare Vermutung dafür, dass der Geheimwettbewerb zwischen konzernverbundenen Unternehmen nicht gewahrt sei. Insofern müssen die Unternehmen die Vermutung widerlegen, da entsprechende Umstände und Vorkehrungen ausschließlich ihnen bekannt sein können. Diese Darlegung müsse bereits mit dem Angebot geschehen, wenn den Bietern die Angebotsabgabe eines konzernverbundenen Unternehmens bereits im Zeitpunkt der Angebotsabgabe bekannt war.

Tipp für die Praxis: Unternehmen im Konzernverbund sollten immer dann, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein mit ihnen konzernverbundenes Unternehmen ebenfalls ein Angebot abgibt, im Angebot darstellen, in wie weit kein Verstoß gegen den Geheimwettbewerb vorliegt.

Nach Auffassung des OLG Düsseldorf müssen konkrete Ausführungen zu den strukturellen Bedingungen der Angebotserstellung vorgelegt werden. Dies betrifft unter anderem die Art und Weise der Einflussnahme durch die Konzernmutter auf das Ausschreibungsverhalten und die Frage, ob die Unternehmen einer entsprechenden Konzernstrategie unterworfen sind.

Darüber hinaus sollte geklärt werden, ob und wie innerhalb des Konzerns Abstimmungen vorgenommen werden; es betrifft auch die Frage nach organisatorischen und personellen Verflechtungen.

Öffentliche Auftraggeber müssen im Falle von Angeboten mehrerer konzernverbundener Unternehmen klären, ob eine wettbewerbsbeschränkende Absprache vorliegt. Falls die Unternehmen von der Angebotsabgabe des konzernverbundenen Unternehmens wussten, aber in ihrem Angebot keine Erklärung lieferten, die eine Wettbewerbsbeschränkung widerlegen, sind die Angebote in Nordrheinwestfalen auszuschließen. Erschließt sich die Kenntnis über die parallele Angebotsabgabe durch die verbundenen Unternehmen aus den Angeboten nicht, muss der Auftraggeber hierüber Aufklärungen im Rahmen der Angebotsprüfung vornehmen.

Weitere Informationen können im Internet abgerufen werden unter: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2011/VII_Verg_4_11beschluss20110413.html.

Vergabekammer ist bei Prüfung nicht an Anträge und Rügen gebunden!

Das OLG Schleswig hat mit Urteil vom 15. April 2011 Stellung genommen zum zulässigen Umfang der Prüfung durch eine Vergabekammer (OLG Schleswig; Az. 1 Verg 10/10).

Hinsichtlich des zulässigen Prüfungsumfangs bestätigte das OLG Schleswig die Vergabekammer Schleswig-Holstein: Im Rahmen des § 114 Abs. 1 GWB ist sie grundsätzlich frei darin, wie sie auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einwirken will. Sie kann dies in der von den Antragstellern gewünschten Weise tun, aber auch auf eine andere Weise, wenn dadurch das gesetzliche Ziel erreicht wird. Die Vergabekammer darf insoweit auch nicht gerügte und damit (nur für die Parteien) bereits präkludierte Vergabeverstöße aufgreifen und auch nicht von den Parteien thematisierte Umstände in ihre Prüfung einbeziehen. Eine Einschränkung mag nur in Fällen greifen, in denen sich die Korrektur präkludierter Fehler einseitig zu Lasten bestimmter Wettbewerbsteilnehmer auswirken würde.

Auch bezüglich des Tenors der Entscheidung ist eine Vergabekammer nicht an die Parteianträge gebunden. Wenn sie überzeugt ist, dass ein schwerwiegender Vergabeverstoß vorliegt, darf sie die Aufhebung des Vergabeverfahrens beschließen, auch wenn keine Partei dies beantragt hatte. Dies gibt § 114 GWB klar vor: Die Vergabekammer "trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen

und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Sie ist nicht an die Anträge gebunden und kann auch unabhängig davon auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einwirken."

Eine Vergabekammer muss somit nicht sehenden Auges ein Vergabeverfahren trotz schwerwiegender Fehler "durchwinken", nur weil die Parteien (möglicherweise absichtlich) diese Fehler im Nachprüfungsverfahren nicht thematisiert haben.

Das Urteil des OLG Schleswig kann auf der folgenden Internetseite abgerufen werden:

<http://www.ax-schneider-gruppe.de/vergnews/rechtsprechung/2226-olg-schleswig-beschluss-vom-15042011-az-1-verg-1010>.

Vergabekammer Sachsen: Hürden beim Vieraugenprinzip

Die VOL/A 2009 beinhaltet das Vieraugenprinzip bei der Öffnung der Angebote. Bis dahin reichte die Anwesenheit eines weiteren Vertreters der Vergabestelle aus.

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2010 (1SVK/045-10) entschied die VK Sachsen über die Anforderungen an eine Angebotsöffnung im Rahmen der aktuellen VOL/A. Dabei hatte die Vergabestelle einen Vertreter beauftragt, die Angebote zu öffnen, währenddessen der zweite Vertreter die Ergebnisse der Öffnung erfasste. Die Vergabekammer bemängelte, dass kein unveränderbares Dokument erstellt wurde, das per Computer angefertigt, dann ausgedruckt und den Akten beigefügt wurde. Zudem kam hinzu, dass das Dokument nur von einem der beiden Vertreter unterschrieben wurde. Nur dadurch könne nachgewiesen werden, dass beide Vertreter tatsächlich anwesend waren und eine nachträgliche Manipulation des Angebots ausgeschlossen werden kann.

Der Beschluss kann im Internet abgerufen werden unter:

<http://www.ax-schneider-gruppe.de/vergnews/rechtsprechung/1534-vk-sachsen-beschluss-vom-17122010-az-1svk045-10>.



Neue Entwicklungen im Vergabewesen

Das Europäische Parlament hat am 18. Mai 2011 eine Entschließung zu neuen Entwicklungen im Öffentlichen Auftragswesen veröffentlicht. Darin werden alle aktuell in der Diskussion stehenden Punkte im Vergaberecht wie Dienstleistungskonzessionen, Unterschwellenvergaben, Soziale Beschaffungen oder Öffentlich-Private Partnerschaften angesprochen.

Es werden zahlreiche positive Entwicklungen festgestellt, jedoch bemängelt das Europäische Parlament, dass in den verschiedenen Themen noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. So wird anerkannt, dass Schulungskurse sowie der Erfahrungsaustausch zwischen öffentlichen Verwaltungen und Kommission für die Überwindung einiger der komplexen Gegebenheiten des Markts für öffentliche Aufträge von wesentlicher Bedeutung sind; jedoch zeigt man sich darüber besorgt, dass derartige Initiativen durch immer knapper werdende Haushaltsmittel untergraben werden könnten.

Mitgliedstaaten und die Kommission fordern deshalb auf, die vorhandenen Ressourcen und Mechanismen, die in der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehen sind, wie etwa Peer-Reviews, zu nutzen, um kleine Teams von Beschaffungsexperten aus einer Region dazu zu bewegen, die Aktivitäten einer anderen EU-Region zu überprüfen, was zur Vertrauensbildung und zur Handhabung bewährter Praktiken in verschiedenen Mitgliedstaaten beitragen könnte.

Die Kommission fordert als praktische Hilfe für öffentliche Auftraggeber den Aufbau einer laufend aktualisierten Datenbank für Standards, insbesondere für Umwelt- und Sozialkriterien, um sicherzustellen, dass den Beschaffern eine angemessene Handreichung und ein eindeutiges Regelwerk bei der Ausarbeitung von Ausschreibungen vorliegen, um deren Übereinstimmung mit dem jeweiligen Standard leicht überprüfen zu können. Es wird erwartet, dass die Mitgliedstaaten und alle Beteiligten dabei voll einbezogen werden. Betont wird darüber hinaus, dass bei diesem Verfahren von unten nach oben die wertvollen Erfahrungen und das Wissen, die häufig auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene vorhanden sind, berücksichtigt werden sollten. Ferner macht das Parlament auf die negativen Auswirkungen eines fragmentierten Marktes durch die Vielzahl von regionalen, nationalen, europäischen und internationalen Labels aufmerksam, die insbesondere in den Bereichen Innovation und Forschung bestehen.

Der komplette Text der Entschließung kann im Internet abgerufen werden unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:161E:0038:0046:DE:PDF>.

Konsultation zur Modernisierung des EU-Vergaberechts

Die Europäische Kommission konsultiert Behörden und Unternehmen zum Zugang zu ausländischen Märkten für öffentliche Aufträge. Die Kommission konsultiert dazu alle EU-Mitgliedstaaten zu ihren Ansichten über eine neue Politik zum Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten der EU, wie dies in der Binnenmarktakte vom April 2011 angekündigt worden ist. Dazu wurde im Juni ein Online-Fragebogen freigeschaltet, der bis zum 2. August ausgefüllt werden kann. Die Antworten werden zu einem späteren Zeitpunkt in diesem Jahr in Rechtsvorschriften zu diesem Thema einfließen. Ziel dabei ist es, eine stärkere Verhandlungsposition für die Aushandlung des Zugangs zu den Beschaffungsmärkten anderer Handelspartner zu erhalten. Dies soll EU-Unternehmen dabei helfen, Geschäftsmöglichkeiten auszubauen, wie dies in der neuen im November 2010 vorgelegten Handelsstrategie der EU „Handel, Wachstum und Weltgeschehen“ dargelegt ist.

Weitere Informationen zur Konsultation der EU-Kommission können im Internet abgerufen werden unter:

http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2011/access_EU_public_procurement_en.htm.



Veranstaltungen + Seminare

Neben den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen und Seminaren bietet die Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V. auch den Service „In-house-Schulung“ für Ihre Einrichtung zu den Vergaberegularien nach der VOL/A an. Hier können die Referenten speziell auf der Grundlage Ihrer Fragen und Problemstellungen praktische Handlungsanleitungen vermitteln.

Nähere Informationen erhalten Sie telefonisch unter der Rufnummer 0351 2802-402.

07.09.2011, 9:00-16:00 Uhr

**Vergaberegularien nach VOL/A und VOB/A und VOF 2009 (I)
- Grundlagen -**

Veranstaltungsort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Teilnahmeentgelt: 119 Euro

14.09.2011, 9:00-16:00 Uhr

**Vergaberegularien nach VOL/A 2009
– Tipps am praktischen Beispiel -**

(Spezialseminar für Auftraggeber)

Veranstaltungsort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Teilnahmeentgelt: 119 Euro

21.09.2011, 9:00-16:00 Uhr

Vertragsrecht öffentlicher Aufträge - VOL / Teil B -

Veranstaltungsort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Teilnahmeentgelt: 119 Euro

27.09.2011, 9:00-16:00 Uhr

**Vergabe von Planungsleistungen - VOF 2009 –
Verhandlung und Vertragsgestaltung bei Architekten- und
Ingenieurleistungen – HOAI 2009**

Veranstaltungsort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Teilnahmeentgelt: 119 Euro

09.11.2011, 09:00-16:00 Uhr

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB/A, Fassung 2009 -

Veranstaltungsort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Teilnahmeentgelt: 119 Euro

10.11.2011, 09:00-16:00 Uhr

Vertragsrecht öffentlicher Aufträge – VOB / Teil B -

Veranstaltungsort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Teilnahmeentgelt: 119 Euro

30.11.2011, 9:00-16:30 Uhr

**Vergaberecht im Beschaffungsalldag – Aktuelle Rechtssprechung 2011 –
- Aktueller Stand der Vergabevorschriften -**

Veranstaltungsort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Teilnahmeentgelt: 148,75 Euro

01.12.2011, 9:00-16:30 Uhr

**Vergaberecht im Beschaffungsalldag – Ausschreibungen nach der VOB Teil A –
Praxisempfehlungen – EFB-Preise und Nachträge im Detail erklärt**

Veranstaltungsort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Teilnahmeentgelt: 148,75 Euro

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.abstsachsen.de..